

Münchenezulage / Jobticket

TISCHVORLAGE

**Wer viel für München leistet, muss sich München auch leisten können:
Die Münchenezulage verdoppeln!**

Antrag Nr. 14-20/A 05288 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Vorländer vom 01.05.2019

Kostenloses Job-Ticket für städtische Bedienstete

Antrag Nr. 14-20/A 05317 von Herrn BM Manuel Pretzl vom 07.05.2019

Verdoppelung der Münchenezulage – Höhere Einkommensstufen gerecht anpassen!

Antrag Nr. 14-20/A 05328 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 08.05.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 15056

11 Anlagen

- Nr. 1: Stadtratsantrag Nr. 14-20/A 05288 vom 01.05.2019
- Nr. 2: Stadtratsantrag Nr. 14-20/A 05317 vom 07.05.2019
- Nr. 3: Stadtratsantrag Nr. 14-20/A 05328 vom 08.05.2019
- Nr. 4: Örtliche Tarifvereinbarung A 35 (i.d.F. der
Änderungvereinbarung Nr. 1 vom 10.07.2017)
- Nr. 5: Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.06.2019
- Nr. 6: Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport
vom 19.06.2019
- Nr. 7: Stellungnahme des Sozialreferates vom 19.06.2019
- Nr. 8: Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft
vom 14.06.2019
- Nr. 9: Stellungnahme des Kulturreferates vom 13.06.2019
- Nr. 10: Stellungnahme des Referates für Gesundheit und
Umwelt vom 14.06.2019
- Nr. 11: Stellungnahmen der Stadtkämmerei vom 07. und
19.06.2019 zu den in der Tischvorlage behandelten
Fragestellungen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.06.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

In der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 06.06.2019 hat der Ausschuss die Annahme des Antrages ohne Beschluss in die heutige Vollversammlung vertagt. Die Verwaltung wurde beauftragt, bis dahin folgende Fragen zu prüfen:

1. Auswirkungen der Erweiterung des Fahrkostenzuschusses auf die Pendlerpauschale:

Die Stadtkämmerei hat sich dazu am 07.06.2019 wie folgt geäußert (vgl. Anlage 11):

Der nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreie Zuschuss durch den Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr mindert die beim Arbeitnehmer im Rahmen der Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale. Dies ist explizit in § 3 Nr. 15 Satz 3 EStG geregelt.

Durch die Anrechnung der steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale möchte der Gesetzgeber eine systemwidrige Überbegünstigung gegenüber jenen Arbeitnehmern verhindern, die keinen Arbeitgeberzuschuss erhalten, sondern vielmehr die Fahrtkosten selbst aus ihrem zu versteuernden Einkommen bezahlen (vgl. Drucksache 19/5595 vom 07.11.2018, Seite 75). Damit soll eine doppelte Vergünstigung, nämlich der Erhalt eines (steuerfreien) Fahrkostenzuschusses zum einen und die zusätzliche Berücksichtigung der Fahrten Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Rahmen der Entfernungspauschale zum anderen, verhindert werden.

Der steuerfreie Zuschuss verringert zwar die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG zu berücksichtigende Entfernungspauschale. Allerdings wirkt sich dies nicht auf die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro aus (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG). Sofern also ein städtischer Arbeitnehmer mit seinen tatsächlichen Werbungskosten die Werbungskostenpauschale nicht überschreitet, so wird - losgelöst von dem steuerfreien Fahrkostenzuschuss - die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit nach § 19 EStG abgezogen.

Die Landeshauptstadt München hat als Arbeitgeberin den gewährten Fahrtkostenzuschuss im Lohnkonto aufzuzeichnen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV) und auf der Lohnsteuerbescheinigung gesondert auszuweisen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG).

2. Auswirkungen der Erhöhung/Erweiterung der Münchenezulage und der Erweiterung des Fahrkostenzuschusses auf die Zuschussbereiche:

Eine zwingende Auswirkung der geplanten Erhöhung bzw. Erweiterung zur Münchenezulage und Erweiterung zum Fahrkostenzuschuss (Jobticket) auf Zuschussbereiche der Landeshauptstadt München ist unmittelbar dann gegeben, wenn eine Orientierung an städtischen Regelungen von Rechts wegen verlangt ist, d.h. bei Zuschussregelungen/-bescheiden, die einen unmittelbaren Bezug zur Erstattung von

tatsächlichen Personalkosten einer geförderten Einrichtung haben und deshalb Vorgaben enthalten, die auf bei der Stadt selbst geltendes Arbeits-/Tarifrecht Bezug nehmen (sog. "Besserstellungsverbot"). Nur dort kann die Zahlung von Leistungen der Stadt an das städtische Personal unmittelbare Auswirkung für Personal der geförderten Einrichtung haben. Dies ist z.B. im Bereich der Kindertagesstätten der Fall.

Um einen Überblick über die Auswirkungen der geplanten Erhöhung zur Münchenezulage und Erweiterung zum Fahrkostenzuschuss (Jobticket) zu gewinnen, wurden die Bereiche mit dem höchsten Budget an Personalkostenzuschüssen nach deren Einschätzung zu den kostenmäßigen Auswirkungen auf den jeweiligen Zuschussbereich befragt. Die jeweiligen Stellungnahmen sind als Anlagen 6 - 10 beigefügt.

Unter der Voraussetzung, dass die entstehenden Mehraufwendungen bei den zuschussnehmenden Bereichen durch eine entsprechende Zuschusserhöhung seitens der Stadt in vollem Umfang ersetzt würden, haben die Beteiligten folgende Kostenschätzung vorgenommen:

Zuschussbereich:	Erhöhung Münchenezulage:	Erweiterung Fahrkostenzuschuss:	Gesamt:
Sozialreferat	19.400.000 €	5.800.000 €	25.200.000 €
Referat für Bildung und Sport (Bereich KITA)	12.663.150 €	4.242.020 €	16.905.170 €
Referat für Arbeit und Wirtschaft	628.650€	210.952 €	839.602 €
Kulturreferat	300.000 €	115.000 €	415.000 €
Referat für Gesundheit und Umwelt	263.300 €	83.800 €	347.100 €
Summe:	33.255.100 €	10.451.772 €	43.706.872 €

Die Kostenschätzungen beruhen auf individuellen Rahmenbedingungen und Annahmen und können somit nur eine erste Einschätzung darstellen. Nach dieser ersten Einschätzung seitens der Zuschussbereiche ergäben sich bei einer tatsächlichen und vollständigen Übertragung auf alle zuschussnehmenden Bereiche neben den für das städtische Personal kalkulierten Kosten in Höhe von 66,43 Millionen Euro pro Jahr weitere Zusatzkosten in Höhe von 43,7 Millionen Euro pro Jahr.

Das Sozialreferat rechnet darüber hinaus auch im Bereich der entgeltfinanzierten stationären Kinder- und Jugendhilfeangebote (Leistungen werden über Tagessätze finanziert) mit jährlichen Mehrkosten von mindestens 3,3 Millionen Euro für die Münchenezulage und 892.000 Euro für die Fahrkostenzuschüsse (vgl. Anlage 7).

Abgesehen von bestehenden gesetzlichen oder anderweitig eingegangenen Verpflichtungen (z.B. aus Stadtratsbeschlüssen zur Münchner Förderformel) ist es jedem zuschussgebenden Fachreferat freigestellt, ob und inwieweit die Erhöhung der Münchenezulage und die Erweiterung des Fahrkostenzuschusses auf deren Zuschussnehmer

übertragen werden soll. Aufgrund der Heterogenität der jeweiligen Zuschussbereiche werden die Fachreferate hier u.U. zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Eine generelle Empfehlung an alle zuschussnehmenden Bereiche, sich den Regelungen anzuschließen, ist daher nicht zielführend.

Hingegen wird eine - für jeden einzelnen Zuschussbereich gesonderte - differenzierte Betrachtungsweise durch das jeweilige Fachreferat erforderlich sein. Entscheidet sich ein Fachreferat nach Prüfung für eine vollständige oder auch nur teilweise Übertragung, hat es die Möglichkeit, in Anlehnung an die für den Hoheitsbereich geltenden Regelungen eine eigene Beschlussvorlage in den Stadtrat einbringen.

Die Stadtkämmerei hat zu den Kostenschätzungen der fünf befragten Fachreferate am 19.06.2019 wie folgt Stellung genommen (vgl. Anlage 11):

Die von den Referaten gemeldeten Zahlen beruhen teilweise auf groben Schätzungen und erscheinen aus Sicht der Stadtkämmerei sehr hoch gegriffen. Sollte der Empfehlung gefolgt werden und jedes Referat für seinen Zuschussbereich eine gesonderte Vorlage in den jeweiligen Fachausschuss einbringen, wären die zugrunde liegenden Berechnungen nachvollziehbarer darzustellen.

Unabhängig davon ist nicht davon auszugehen, dass bereits im Jahr 2020 ein sich errechnender Zuschussbetrag bezogen auf die Münchenezulage in voller Höhe zur Geltung kommen wird. Für die Träger gilt es im Einzelfall zu prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt eine tarifvertragliche Anpassung vorgenommen werden kann. Erst im Anschluss daran kann eine Kostenerstattung über den Zuschussbereich erfolgen.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

3. Begründung für die verspätete Abgabe:

Aufgrund der Vertagung im Verwaltungs- und Personalausschuss vom 06.06.2019 in die nächste Vollversammlung musste die Beschlussvorlage, obwohl die geschäftsordnungsmäßigen Bearbeitungsfristen nicht abgelaufen sind, als Tischvorlage in diese Sitzung eingebracht werden.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Bettina Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Haimo Liebich, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden. Dem Referat für Bildung und Sport, dem Sozialreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Kulturreferat und der Stadtkämmerei wurde ebenfalls ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen. Die im Verwaltungs- und Personalausschuss vom 06.06.2019 aufgeworfenen Fragen sind hiermit beantwortet.

Der im Folgenden zitierte Referentenantrag aus dem Verwaltungs- und Personalausschuss vom 06.06.2019 bleibt unverändert:

- „1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Tarifbeschäftigten der Landeshauptstadt München sollen ab dem 01.01.2020 zum Ausgleich der hohen Lebenshaltungskosten folgende, nicht dynamisierte, Zulagen erhalten:

Die bisherigen berechtigten Empfänger der Münchenzulage sollen ab 01.01.2020 folgende Beträge erhalten:

Grundbetrag: 270,00 Euro (140,00 Euro für Auszubildende und Studierende)
Kinderbetrag: 50,00 Euro pro Kind

Alle anderen Tarifbeschäftigten (TVöD) sollen ab 01.01.2020 folgende Beträge erhalten:

Grundbetrag: 135,00 Euro
Kinderbetrag: 25,00 Euro pro Kind

Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt und ermächtigt, beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) die Genehmigung zur Aufnahme von Tarifverhandlungen einzuholen und baldmöglichst eine entsprechende Tarifvereinbarung mit der Gewerkschaft ver.di abzuschließen, die dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Detailfragen sind im Büroweg zu bearbeiten.

3. Das Personal- und Organisationsreferat prüft im Einvernehmen mit der Münchner Stadtentwässerung, ob und inwieweit eine tarifliche Regelung zur Münchenzulage (Ziffer 2) auch für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverträge der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) Anwendung findet, getroffen werden soll.
4. Ab 01.01.2020 erhalten alle städtischen Beschäftigten, die sich in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis befinden, auf Antrag, bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort die Kosten für eine „IsarCardJob“ für die Tarifzone M im Jahres-Abonnement mit jährlicher Zahlungsweise zuzüglich der anfallenden Servicepauschale als Fahrkostenzuschuss.

Beschäftigte in Berufen und Berufsgruppen, bei denen Schwierigkeiten bzw. zu erwartende Schwierigkeiten in der Personalgewinnung bzw. im Personalerhalt bestehen (Mangelberufe i.S. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinien über die Vergabe von

Wohnungen im Rahmen der Wohnungsvermittlung für städtische Dienstkräfte) sowie städtische Nachwuchskräfte erhalten darüber hinaus einen Zuschuss in Höhe der günstigsten Jahreskarte für den öffentlichen Personennahverkehr, höchstens bis zur Höhe der maximalen Kosten einer „IsarCardJob“ (M-6) im Jahres-Abonnement mit jährlicher Zahlungsweise zuzüglich der Servicepauschale.

Beschäftigten, die nach den bis 31.12.2019 geltenden Fahrkostenzuschussrichtlinien einen Zuschuss erhalten, wird Bestandsschutz gewährt. Sie können wählen, ob sie den Zuschuss in der bisherigen Form beibehalten oder einen Zuschuss nach den neuen Regelungen erhalten wollen.

Das Personal- und Organisationsreferat wird ermächtigt, die sich aus diesem Beschluss ergebenden Vollzugsregelungen im Büroweg zu treffen und anzupassen, insbesondere durch entsprechende Änderung der Fahrkostenzuschussrichtlinien. Auch künftige Anpassungen der Vollzugsregelungen sind davon erfasst.

Die vor diesem Beschluss ergangenen Beschlüsse zum Thema Fahrkostenzuschüsse werden mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

5. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die erforderlichen Finanzmittel i.H.v. 19,02 Millionen Euro für den Haushalt 2020 anzumelden.
6. Die Anträge
Nr. 14-20/A 05288 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Vorländer vom 01.05.2019;

Nr. 14-20/A 05317 von Herrn BM Manuel Pretzl vom 07.05.2019;

Nr. 14-20/A 05328 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 08.05.2019 sind damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.“

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. an das Sozialreferat
an das Referat für Bildung und Sport
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Kulturreferat
an das Referat für Gesundheit und Umwelt

an die Gleichstellungsstelle für Frauen
an die örtliche Gleichstellungsstelle im POR/ POR-GL

zur Kenntnis

Am